## § 92a HGO Hessische Gemeindeordnung (HGO)

## Landesrecht Hessen

SECHSTER TEIL - Gemeindewirtschaft → Erster Abschnitt - Haushaltswirtschaft

**Titel:** Hessische Gemeindeordnung **Normgeber:** Hessen

(HGO)

Amtliche Abkürzung: HGO

**gilt ab:** 01.01.2019

gilt bis: [keine Angabe]

**Gliederungs-Nr.:** 331-1

Normtyp: Gesetz

Fundstelle: GVBl. I 2005 S. 142 vom

17.03.2005

## § 92a HGO – Haushaltssicherungskonzept

(1) Die Gemeinde hat ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn

- sie die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes in der Planung trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht einhält oder
- 2. nach der Ergebnis- und Finanzplanung (§ 101) im Planungszeitraum Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet werden.
- (2) <sup>1</sup>Im Haushaltssicherungskonzept sind verbindliche Festlegungen über Konsolidierungsmaßnahmen zu treffen. <sup>2</sup>Es ist der Zeitraum anzugeben, in dem der Haushaltsausgleich in der Planung schnellstmöglich wieder erreicht werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Das Haushaltssicherungskonzept ist von der Gemeindevertretung jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen. <sup>2</sup>Es bedarf für jedes Haushaltsjahr der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. <sup>3</sup>Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. <sup>4</sup>Beträgt der Konsolidierungszeitraum mehr als zwei Jahre, hat die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung das Einvernehmen der oberen Aufsichtsbehörde einzuholen.

Direkter Link zu diesem Dokument:

http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal\_nrw.cgi?xid=146137,204

© 2022 Wolters Kluwer Deutschland GmbH - Gesetze des Bundes und der Länder,

1 von 2 08.11.2022, 09:32

8.11.2022

2 von 2 08.11.2022, 09:32